



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4210/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auslegung einer Vergewaltigungsdrohung als Unmutsäußerung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 5 bis 8:

Frau Mag. N. St. wurde als Zeugin am 29. Jänner 2015 von der Kriminalpolizei einvernommen. Der Anfallsbericht der Landespolizeidirektion Wien (vom 20. Februar 2015) wurde am 23. Februar 2015 in der Verfahrensautomation Justiz erfasst. Zum Verfasser des E-Mails hält die Kriminalpolizei im Anfallsbericht fest, dass die Adresse des Absenders auf der Plattform Hushmail.com registriert sei, dabei handle es sich um ein „Free-Registration“-E-Mail-Service. Die dazugehörige URL sei in Vancouver/Kanada registriert. Weitergehende Ermittlungsschritte wurden (bislang) nicht gesetzt.

Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 3. März 2015 eingestellt. Ein Vorhabensbericht wurde nicht erstattet.

Mittlerweile wurde die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Fortführungsantrages von Frau Mag. N. St. durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, den Absender des E-Mails auszuforschen und zu vernehmen.

Zu 3 und 4:

Die Ernstlichkeit der Drohung wurde auf Basis ihres Wortlautes in Verbindung mit der konkreten Situation (als E-Mail-Reaktion auf einen Fernsehauftritt) beurteilt; siehe dazu auch Fragepunkt 9.

Zu 9 und 10:

Im Hinblick auf das (fortgeführte) laufende Verfahren sehe ich derzeit keinen Handlungsbedarf.

Ich bitte ferner um Verständnis, wenn ich von einer rechtlichen oder faktischen Qualifizierung des Mailinhalts im Hinblick auf das laufende Verfahren Abstand nehmen muss, ich halte aber dazu grundsätzlich fest:

Nach § 107 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Eine gefährliche Drohung ist nach § 74 Abs. 1 Z 5 StGB eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit (einschließlich eines Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht in sexueller Hinsicht), Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen.

Die Frage nach der Eignung einer Drohung, begründete Besorgnisse einzuflößen, ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung, hingegen fällt die Beurteilung der Ernstlichkeit einer sich dem Wortlaut nach als Drohung manifestierenden Äußerung wie auch ihres Sinns und Bedeutungsinhalts ausschließlich in den Tatsachenbereich, wobei für die Beurteilung einer Äußerung nicht ihr Wortlaut maßgebend ist, sondern die ihr in der konkreten Situation zukommende Bedeutung: Sprachgebrauch, Gewohnheiten und Bildungsgrad der Beteiligten sind ebenso zu beachten wie Gemütsverfassung, Milieu, Alkoholbeeinträchtigung und andere Begleitumstände (*Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll* in WK<sup>2</sup> StGB § 74 Rz 33). In diesem Sinn kann danach allenfalls bloß eine situations- oder milieubedingte Unmutsäußerung bzw. eine gleichfalls nicht ernst gemeinte, auf ihren realen Gehalt zurückzuführende Übertreibung vorliegen (*Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll*, aaO).


Während in Bezug auf die Eignung der Drohung, begründete Besorgnisse einzuflößen, bedingter Vorsatz genügt, verlangt der Tatbestand des § 107 darüber hinaus die Absicht des Täters, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen, wobei es sich dabei ausschließlich um ein Merkmal der inneren Tatseite handelt (*Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> StGB § 107 Rz 10 mwN).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Drohungen, die der Täter im Zorn oder zum Scherz ausstößt, im Allgemeinen nicht unter § 107 fallen, zumal es dem zornigen, erregten Täter, dem eine Drohung „herausrutscht“, und dem „Spaßvogel“, die beide an die Folgen ihrer Handlungsweise gar nicht denken, an der Absicht fehlt, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen, kann man aber umgekehrt sowohl im Zorn als auch zum Spaß durchaus beabsichtigen, jemanden in Furcht und Unruhe (i.e. in einen nachhaltigen, peinvollen Seelenzustand) zu versetzen. Diese Tatfrage ist jedoch Gegenstand der Beweiswürdigung

(*Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> StGB § 107 Rz 13 ). Eine Drohung mit einer Vergewaltigung – mag sie auch anonym, wenig substantiiert und per E-Mail ausgesprochen worden sein – ist grundsätzlich geeignet, der Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-18T12:40:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>